

# Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg vom 08. Mai 2014

(AMBI. Nr. 21 vom 19. Mai 2014 – auszugsweise, geändert durch Stadtratsbeschluss vom 22. Mai 2014, geändert durch Stadtratsbeschluss vom 21. Mai 2015, geändert durch Stadtratsbeschluss vom 24. Mai 2017, geändert durch Stadtratsbeschluss vom 24. Mai 2017, geändert durch Stadtratsbeschluss vom 14. Mai 2020, geändert durch Stadtratsbeschluss vom 28. Januar 2021, geändert durch Stadtratsbeschluss vom 30. September 2021, geändert durch den Stadtratsbeschluss vom 02. Dezember 2021)

Der Stadtrat gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

#### A) Die Organe der Stadt und Ihre Aufgaben

#### I. Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- § 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

#### II. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- § 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

#### III. Ausschüsse und Gremien

- § 6 Bildung, Auflösung, Vorsitz
- § 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
- § 8 Ferienausschuss, Ferienzeit
- § 8a Altestenrat

#### IV. Der Oberbürgermeister/ Die Oberbürgermeisterin

#### 1. Aufgaben

- § 9 Vorsitz im Stadtrat
- § 10 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines
- § 11 Einzelne Aufgaben
- § 12 Vertretung der Stadt nach außen
- § 13 Abhalten von Bürgerversammlungen

#### 2. Stellvertretung

§ 14 Weitere Bürgermeister/Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertreter/Stellvertreterinnen Aufgaben

#### V. Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

- § 15 Bestellung
- § 16 Teilnahme an Sitzungen
- § 17 Verwaltungsaufgaben

#### VI. Verwaltungsbeiräte/Verwaltungsbeirätinnen

§ 18 Bestellung, Aufgaben

#### VII. Ortssprecher/Ortssprecherinnen

§ 19 Rechtsstellung, Aufgaben

#### B) Der Geschäftsgang

#### I. Allgemeines

- § 20 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 21 Sitzungen, Beschlussfähigkeit



- § 21a Hybride Stadtratssitzungen
- § 22 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- § 23 Öffentliche Sitzungen
- § 24 Nichtöffentliche Sitzungen

#### II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 25 Einberufung
- § 26 Tagesordnung
- § 27 Form und Frist für die Einladung
- § 28 Anträge

#### III. Sitzungsverlauf

- § 29 Eröffnung der Sitzung
- § 30 Eintritt in die Tagesordnung
- § 31 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 32 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 33 Abstimmung
- § 34 Wahlen
- § 35 Anfragen
- § 36 Ordnungsbestimmungen
- § 37 Beendigung der Sitzung

#### IV. Sitzungsniederschrift

- § 38 Form, Inhalt und Genehmigung
- § 39 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

#### V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 40 Anwendbare Bestimmungen

#### C) Schlussbestimmungen

- § 41 Änderung der Geschäftsordnung
- § 42 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 43 Inkrafttreten

#### Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg

A) Ausschüsse des Stadtrates nach der Gemeindeordnung

#### Vorbemerkungen

- I. Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen
- II. Personalausschuss
- III. Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen (Planungsausschuss)
- IV. Ausschuss für Wirtschaft
- V. Grundstücksausschuss
- VI. Bau- und Vergabeausschuss
- VII. Kulturausschuss
- VIII. Ausschuss für Bildung
- IX. Sportausschuss
- X. Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz (Umweltausschuss)
- XI. Ausschuss für Soziales und allgemeine Stiftungsangelegenheiten
- XII. Ausschuss für den Neubau einer Stadtbahn



- XIII. Rechnungsprüfungsausschuss
- XIV. Ferienausschuss
- B) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und sonstige bei der Stadt Regensburg zu bildende Kollegialorgane
- I. Jugendhilfeausschuss
- II. Stiftungsausschuss für die Evangelische Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg
- III. Seniorenbeirat
- IV. Inklusionsbeirat
- V. Integrationsbeirat
- VI. Jugendbeirat
- VII. Kulturbeirat
- VIII. Umlegungsausschuss
- IX. Gutachterausschuss
- X. Naturschutzbeirat
- XI. Stadtentwicklungsforum
- XII. Gestaltungsbeirat
- XIII. Sicherheitsbeirat
- XIV. Beirat zur Förderung des Sports in Regensburg (Sportbeirat)
- C) Kollegialorgane von Rechtsträgern, die der Stadt Regensburg zugeordnet sind oder nahe stehen
- I. Aufsichtsrat der Stadtbau GmbH
- II. Aufsichtsrat der Stadtwerke Regensburg GmbH (SWR) sowie Aufsichtsrat der Regensburger Verkehrsbetriebe GmbH (RVB), Aufsichtsrat der Regensburger kommunaler Fahrzeugpark GmbH (RFG), Aufsichtsrat der Regensburger Badebetriebe GmbH (RBB) und Aufsichtsrat der LSR Lagerhaus- und Schifffahrtsgesellschaft mbH Regensburg (LSR)
- III. Aufsichtsrat der Regensburger Verkehrsverbund GmbH (RVV)
- IV. Aufsichtsrat der Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG (REWAG) und der Regensburg Netz GmbH
- V. Verwaltungsrat der Sparkasse Regensburg
- VI. Aufsichtsrat der RBD Regensburg Business Development GmbH (RBD)
- VII. Aufsichtsrat und Beirat der BioPark Regensburg GmbH
- VIII. Aufsichtsrat der R-Tech GmbH
- IX. Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Theater Regensburg
- X. Aufsichtsrat und Beirat der Regensburg Tourismus GmbH
- XI. Regensburg Seniorenstift gemeinnützige GmbH

Anlage 2 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg



#### Geschäftsordnung für die Verwaltungsbeiräte/Verwaltungsbeirätinnen

- § 1 Begriff und Aufgabe des Verwaltungsbeirats/der Verwaltungsbeirätin
- § 2 Verhältnis des Verwaltungsbeirats/der Verwaltungsbeirätin zum Stadtrat
- § 3 Verhältnis des Verwaltungsbeirats/der Verwaltungsbeirätin zur Stadtverwaltung
- § 4 Rechte und Pflichten des Verwaltungsbeirats/der Verwaltungsbeirätin

### A) Die Organe der Stadt und Ihre Aufgaben

#### I. Der Stadtrat

#### § 1

#### Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in Anlage 1 Abschnitt A genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

#### § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- 1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Anderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
- 2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
- 3. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung (Art. 45 GO),
- 4. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Zuteilung der Aufgaben an diese sowie die Bestellung der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen nach Vorschlag der Fraktionen (Art. 32, 33 GO),
- 5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
- 6. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO), insbesondere die Bestellung von Verwaltungsbeiräten/Verwaltungsbeirätinnen,
- 7. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- 8. die Bestimmung der Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen durch Satzung (Art. 35 Abs. 1 GO),
- 9. die Bestimmung von weiteren Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO),
- die Bestimmung des/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und seiner/ihrer Stellvertretung (Art. 103 Abs. 2 GO),
- 11. die Feststellung über die Ablehnung oder die Niederlegung eines Ehrenamtes (Art. 19 Abs. 1 GO),
- 12. die Abberufung von ehrenamtlich tätigen Personen aus wichtigem Grund, soweit die Berufung durch den Stadtrat erfolgte (Art. 19 Abs. 2 GO)



- 13. die Entscheidung über den Verlust des Amtes eines ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedes und über das Nachrücken eines Listennachfolgers/einer Listennachfolgerin oder das Vorliegen eines Amtshindernisses (Art. 31 Abs. 3, Art. 48 Abs. 3 GO, Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG),
- 14. die Entscheidung über die Verhängung eines Ordnungsgeldes im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO, Art. 48 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GLKrWG, Art. 20 Abs. 4 und Art. 48 Abs. 2 GO),
- 15. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
- 16. den Erlass von Satzungen und Verordnungen,
- 17. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerisches Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
- 18. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art.65 und 68 GO),
- 19. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art.70GO),
- 20. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- 21. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts (Art. 87, 89 und 92 GO),
- 22. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
- 23. die Bestellung und die Abberufung des Leiters/der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, seiner/ihrer Stellvertretung und der Prüfer/Prüferinnen, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin (Art. 104 und 107 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,
- 24. die Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen (Art.32 Abs. 3 GO),
- 25. die Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen nach Art. 43 Abs. 1 GO,
- 26. die Einteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke, die Bildung von Bezirksausschüssen und die zugehörige Regelung durch Satzung (Art. 60 GO),
- 27. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
- 28. Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, soweit durch Gesetz oder Bürgerentscheidssatzungen dem Stadtrat zugewiesen (Art. 18a GO).

## § 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

- 1. die allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht, ausgenommen Einrichtungen der von der Stadt Regensburg verwalteten Stiftungen,
- 2. die allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen, ausgenommen für Einrichtungen der von der Stadt Regensburg verwalteten Stiftungen,
- 3. Angelegenheiten, die finanzielle Auswirkungen von mehr als 500.000 € erwarten lassen, ausgenommen Angelegenheiten der von der Stadt Regensburg verwalteten Stiftungen. Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der finanziellen Auswirkungen der Zeitraum maßgeblich, für den eine rechtliche Bindung bestehen soll; lässt sich dieser Zeitraum nicht bestimmen, so ist der vierfache Jahresbetrag maßgeblich,



- 4. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
- 5. die Benennung oder Entsendung von Stadtratsmitgliedern oder anderen Personen für bzw. in den Aufsichtsrat oder in die entsprechenden Organe von Eigengesellschaften der Stadt, von Beteiligungsunternehmen, von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Vereinen oder anderen Organisationen, wenn dem Stadtrat dies nach deren Organisationsrecht obliegt; dies gilt auch für Abberufungen; Erlass von Weisungen an Personen, die vom Stadtrat in Organe von Unternehmen und Organisationen entsandt sind,
- 6. die Bestellung der/des Antikorruptionsbeauftragten und der Ombudsfrau/des Ombudsmannes aufgrund der Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei der Stadt Regensburg (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie)
- 7. den Feststellungsbeschluss im Flächennutzungsplanverfahren, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB im Bebauungsplanverfahren einschließlich der abschließenden Behandlung der Bedenken und Anregungen, die Anordnung von Umlegungsverfahren und die Satzungen des besonderen Städtebaurechts,
- 8. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art. 18 Abs. 4 GO),
- 9. die Ehrung von Persönlichkeiten (z.B. Verleihung von Bürgermedaillen) und den Widerruf solcher Ehrungen,
- 10. Angelegenheiten mit besonders weitreichenden Auswirkungen auf die Entwicklung der Stadt, insbesondere in den Bereichen des Städtebaus, der Kultur, des Bildungs- und Sozialwesens der Wirtschaft sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- 11. die Entscheidung über einander widersprechende Beschlüsse (einschl. gutachterlicher Äußerungen) verschiedener Ausschüsse.

#### II. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

## § 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Entschädigung, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 4, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO, Art. 48 Abs. 1, Art. 49 GLKrWG sowie die gemäß Art. 20 a GO erlassene Satzung.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). Dies erfolgt entweder durch Bestellung zum Verwaltungsbeirat/zur Verwaltungsbeirätin (§ 18) oder im Einzelfall durch Beschluss.
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind ehrenamtliche Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister/Bürgermeisterinnen einzelne seiner/ihrer Befugnisse überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin geltend zu machen.



## § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin mitzuteilen; dieser/diese unterrichtet den Stadtrat.
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

#### III. Ausschüsse und Gremien

#### § 6 Bildung, Auflösung, Vorsitz

- (1) Die vom Stadtrat gebildeten Ausschüsse, deren Mitgliederzahl und ihre Aufgaben sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) In den Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze in den Stadtratsausschüssen werden nach dem Restteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer verteilt; haben danach Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern oder durch die Neubildung einer Fraktion das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung eine erste, und soweit möglich, eine zweite und dritte Stellvertretung namentlich bestellt.
- (4) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, seine/ihre Stellvertretung oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.
- (6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. In den gemeinsamen Sitzungen wird getrennt nach Ausschüssen abgestimmt. Ergehen einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, so entscheidet das Stadtratsplenum.

## § 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrates.
- (3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder seine/ihre Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragen;



bei der Berechnung des Quorums zählt der/die Ausschussvorsitzende nicht mit. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister/bei der Oberbürgermeisterin eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam und dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekannt gegeben werden. Die Befugnisse des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin nach Art. 37 Abs. 3 GO bleiben unberührt.

#### § 8

#### Ferienausschuss, Ferienzeit

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt 6 Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien. Für die Dauer der Ferienzeit wird ein Ferienausschuss gebildet (vgl. Anlage 1).
- (2) Die Bestimmungen über die Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse sowie deren Rechtswirksamkeit (Art. 32 Abs. 3 GO, § 7 Abs. 3) finden keine Anwendung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GO).

#### § 8a

#### Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen und je einem Vertreter/einer Vertreterin der im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppen. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Er wird vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Ältestenrats einberufen. Der Ältestenrat berät in nichtöffentlicher Sitzung über Fragen und Regelungen der Stadtratsarbeit, städtische Auszeichnungen und Themen, die vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin oder einem Mitglied zur Tagesordnung angemeldet werden. Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein vorberatender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.

#### IV. Der Oberbürgermeister/ Die Oberbürgermeisterin

#### 1. Aufgaben

#### § 9

#### Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO).
- (2) Dem Oberbürgermeister/Der Oberbürgermeisterin obliegt die Vorbereitung der Beratungsgegenstände und die Einberufung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse (Art. 46 Abs. 2 GO). In Geschäftsbereichen, für die berufsmäßige Stadtratsmitglieder gewählt sind, bedient er/sie sich zur Vorbereitung der Beratungsgegenstände grundsätzlich der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (§ 17 Abs. 2). In den Sitzungen leitet er/sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO). Der Rechnungsprüfungsausschuss wird von dem/der Vorsitzenden dieses Ausschusses einberufen (§ 40 Abs. 5 Satz 2).
- (3) Hält der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er/sie den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine/ihre Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er/sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).



## § 10 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er/sie kann dabei einzelne seiner/ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf einen Bediensteten/eine Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Stadtrates (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). In Geschäftsbereichen, für die berufsmäßige Stadtratsmitglieder gewählt sind, bedient er/sie sich hierfür grundsätzlich der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (§ 17 Abs. 2). Über Hinderungsgründe unterrichtet er/sie bzw. die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des/der Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten/Beamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister/Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er/sie Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

#### § 11 Einzelne Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
  - 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art.37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  - die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  - 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  - 4. die ihm/ihr vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
  - 5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an andere Einrichtungen, Ruhestandsversetzung oder Entlassung von Beamten/Beamtinnen sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von vergleichbaren Beschäftigten, soweit sie ihm/ihr nach Art. 43 Abs. 2 GO oder durch gesonderten Beschluss nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO vom Stadtrat übertragen worden sind,
  - 6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Hiervon hat er/sie dem Stadtrat oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Die Kenntnisgabe unterbleibt, wenn die Entscheidung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin zur Abkürzung der Wochenfrist nach Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO (§ 7 Abs. 3) getroffen worden ist und mit dem gefassten Beschluss des Ausschusses übereinstimmt,
  - 7. die Aufgaben als Vorsitzende/Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
  - 8. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).



(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gehören insbesondere auch:

#### 1. In Personalangelegenheiten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) die Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Erholungsurlaub, Beurlaubung ohne Bezüge, Sonderurlaub ohne Entgelt und Ermäßigung der Arbeitszeit im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie des Bundeserziehungsgeldgesetzes, soweit nicht die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde zwingend vorgeschrieben ist,
- c) die Entscheidungen über freiwillige Leistungen und Maßnahmen im Rahmen von Richtlinien, die der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss beschlossen haben; dies gilt nicht für Entscheidungen im Sinne des Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO, soweit sie dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin nicht gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 oder Art. 43 Abs. 2 GO übertragen sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 5),
- d) die Entscheidungen über freiwillige Leistungen und Maßnahmen im Rahmen gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vorschriften, wenn dadurch keine fortlaufenden Verpflichtungen der Stadt begründet werden, die sich über ein Jahr hinaus erstrecken; dies gilt nicht für Entscheidungen im Sinne des Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO, soweit sie dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin nicht gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 oder Art. 43 Abs. 2 GO übertragen sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 5),
- e) die Entscheidung über Nebentätigkeiten, die bis zu acht Wochenstunden in Anspruch nehmen,
- f) Entscheidungen über Widersprüche in Angelegenheiten, die sich aus einem Beamtenverhältnis ergeben, sofern nicht für die Entscheidung oder Maßnahme, gegen oder auf die der Widerspruch sich richtet, der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig sind.

#### 2. In Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind oder Bestimmungen über die Vollzugszuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin enthalten sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,
- b) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, die freiwillige Leistungen an bestimmte Empfänger/Empfängerinnen zum Gegenstand haben nach allgemeiner Freigabe durch den Stadtrat oder in besonders begründeten, vor allem durch die Zweckbestimmung bedingten Fällen,
- c) die Gewährung von Darlehen an Dritte im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 100.000,00 €,
- d) der Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 20.000,00 €, soweit es sich um einen Erlass (Teilerlass, Vergleich) im Rahmen des Schuldenbereinigungsverfahrens zum Ver-braucherinsolvenzrecht handelt bis zur Höhe von 50.000,00 €, sowie die Ablehnung von Anträgen auf Erlass einer Forderung,
- e) die Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Höhe von 50.000,00 €,
- f) die Stundung von Forderungen gegen Zinsen in der gesetzlich vorgeschriebenen oder dem allgemeinen Zinsniveau entsprechenden Höhe; ferner die Stundung von Forderungen, wenn Zinsen aus besonderen Gründen nicht oder nicht in dieser Höhe verlangt werden und wenn der Zinsverzicht 20.000,00 € nicht übersteigt,
- g) die Entscheidung über nicht erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (jeweils einschließlich Abweichungen von den Erläuterungen des Haushaltsplanes Zweckbindungsänderungen) bis zu einem Betrag von 50.000,00 € je Haushaltsstelle im Haushaltsjahr, soweit diese unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 67 Abs. 5 GO),



- h) die Entscheidungen über den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen Dritter an die Stadt zum Gegenstand haben, insbesondere von Werkverträgen, Werklieferungsverträgen und Kaufverträgen einschließlich Geltendmachung der Rechte (z.B. Kündigung oder Schadensersatzansprüche) und Wahrnehmung der Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 200.000,00 €. Für Erweiterungs- und Anschlussverträge gilt eine Wertgrenze von 100.000,00 €. Bei mehreren Erweiterungs- und Anschlussverträgen ist deren Summe maßgeblich. Die Berechnung der Wertgrenzen nach diesem Buchstaben erfolgt ohne Umsatzsteuer.
- i) die Ablehnung (Ausschlagung) von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen, bis zu einem Wert von 10.000,00 € im Einzelfall sowie die Annahme solcher Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000,00 € im Einzelfall,
- j) die Errichtung von Konten und Depots sowie die Anlegung von Geld auch in Form von Wertpapieren ohne Kursrisiko; beim An- und Verkauf von Wertpapieren mit Kursrisiko bis zu einem Wert von 150.000,00 € im Haushaltsjahr für die Stadt und die von der Stadt verwalteten Stiftungen; bei banktechnischem Umtausch von Wertpapieren besteht keine Wertgrenze; Ausübung von Bezugsrechten bis zu einem Wert des Bezugsrechts von 20.000,00 € im Einzelfall,
- k) die Aufnahme von Krediten im Rahmen von Sonderprogrammen (z.B. "Freizeit und Erholung", Vorfinanzierungsdarlehen für schulische Investitionen usw.) bis zu einem Betrag in Höhe von 150.000,00 € pro Maßnahme.

#### 3. In Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € im Einzelfall. Dies gilt nicht für die Veräußerung von selbständig bebaubaren Grundstücken,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte einschließlich Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte und Vollzug/Anpassung/Ablösung bestehender Rechte (z.B. auch Bebauungsfristverlängerungen) bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € im Einzelfall;
- c) die Abgabe von Belastungszustimmungs-, Pfandfreigabe-, Rangrücktritts- und Löschungserklärungen,
- d) der Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, soweit sie nicht mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- e) die wirtschaftliche Verwaltung des unbeweglichen Vermögens.

#### 4. In allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Entscheidung über die Erhebung von Klagen und die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, wenn voraussichtlich der Streitwert bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten 50.000,00 € und bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten 25.000 € nicht übersteigt, es sei denn, die Angelegenheit hätte für die Stadt grundsätzliche Bedeutung,
- b) die Entscheidung über den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt 50.000,00 € nicht übersteigt, es sei denn, die Angelegenheit hätte für die Stadt grundsätzliche Bedeutung,
- c) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises unbeschadet der Regelungen in Nr. 5 und 6, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind, insbesondere Staatsangehörigkeitsund Personenstandswesen, Meldewesen, Gewerberecht, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen.

#### 5. In bau-, immissionsschutz- und verkehrsrechtlichen Angelegenheiten:

- a) die Entscheidung über Anträge auf Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Beseitigung von baulichen Anlagen, baurechtliche Vorbescheide, Teilbaugenehmigungen, Werbeanlagen, Zurückstellung von Baugesuchen außer,
  - i) Entscheidungen über Vorhaben, die sich auf das Straßenbild oder die Struktur der Altstadt oder auf die bauliche Entwicklung der Stadt erheblich auswirken,



- ii) Ausnahmen von Veränderungssperren, sofern der Sicherungszweck berührt sein kann.
- b) die Festsetzung von Abrechnungsgebieten nach Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht, ausgenommen
  - i) für selbständige Parkflächen und Grünanlagen,
  - ii) für Sammelstraßen
  - iii) für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen,
  - iv) die Bildung von Erschließungseinheiten (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB, § 6 Abs. 4 Satz 3 Ausbaubeitragssatzung),
- c) die Entscheidung über die technische Ausführung von städtischen Hoch-, Tief- und Gartenbaumaßnahmen, die einen Kostenaufwand bis zu 100.000,00 € für die gesamte Baumaßnahme verursachen,
- d) Entscheidungen im Vollzug der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme der abschließenden Entscheidungen und Zulassungsentscheidungen nach § 8 a BImSchG betreffend Neuerrichtung von Anlagen, die jeweils in Verfahren nach § 10 BImSchG zu treffen sind,
- e) die Entscheidung über Entwässerungsanlagen,
- f) die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen und der unteren Straßenverkehrsbehörde; ausgenommen sind:
  - i) Regelungen, durch die die Grundzüge der Verkehrsregelung in der Stadt nicht nur kurzzeitig (z.B. für die Zeit von Baumaßnahmen) geändert werden,
  - ii) die Entscheidung über die Anbringung oder Entfernung von Lichtzeichenanlagen (Verkehrssignalanlagen),
  - iii) die Entscheidung über die Anlegung oder Beseitigung von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen),
  - iv) die Festsetzung von anderen als nach der Straßenverkehrsordnung geltenden Höchstgeschwindigkeiten, soweit sie nicht nur kurzzeitig (z. B. für die Zeit von Baumaßnahmen) angeordnet werden,
- 6. in enteignungs- und entschädigungsrechtlichen Angelegenheiten:
  - a) die Gewährung von Entschädigungen aufgrund von Rechtsvorschriften bis zu einem Betrag oder Wert von 50.000,00 €,
  - b) die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Kreisverwaltungsbehörde nach enteignungs- und entschädigungsrechtlichen Vorschriften (insbesondere Enteignungs-, Besitzeinweisungs- und Entschädigungsverfahren), ausgenommen Planfeststellung; ist die Stadt an dem Verfahren beteiligt, so gilt dies nur, wenn durch die Entscheidung einem Antrag der Stadt entsprochen werden soll oder wenn die Angelegenheit für die Stadt als Beteiligte unter Buchst. a oder Nr. 3 fällt.
- (3) Soweit es in den Fällen des Abs. 2 Nr. 3 für die Zuordnung zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 auf den Wert (Nr. 3 Buchst. a u. b), auf die fehlende selbständige Bebaubarkeit (Nr. 3 Buchst. a), auf die fehlende besondere Bedeutung (Nr. 3 Buchst. d) oder auf die fehlende Gefährdung der Rechte der Stadt (Nr. 3 Buchst. b und c) ankommt, genügt im Zweifel für die Zuordnung eine entsprechende schriftliche Feststellung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder des/der von ihm/ihr beauftragten städtischen Bediensteten, es sei denn, die Feststellung wäre offensichtlich unrichtig oder der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss hätten bereits ihre Zuständigkeit bejaht.
- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der vierfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (5) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Entscheidungen über Anträge auf Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung ohne Bezüge (Art. 88 bis 91 BayBG) nach Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und über Widersprüche nach Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe



f werden ihm/ihr hiermit aufgrund der Artikel 92 Abs. 2 Satz 1 BayBG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 GO bzw. des § 54 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz übertragen.

- (6) Die für die entsprechenden Geschäftszweige zuständigen beschließenden Ausschüsse sind über die seit ihrer jeweils letzten Sitzung vorgenommenen Geschäfte nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe g, Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe a in den Fällen, in denen die Stadt Berufungs- oder Revisionsklägerin ist (ausgenommen in Haftpflichtprozessen, für die eine Versicherung besteht) und Nr. 5 Buchstaben a und d zu unterrichten; hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten nach Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g, wenn eine Wertgrenze von 25.000,00 € und Angelegenheiten nach Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a, wenn eine Wertgrenze von 25.000,00 € nicht überschritten wird.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die von der Stadt verwalteten Stiftungen, soweit sich aus dem Stiftungsrecht nichts Abweichendes ergibt. Zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere nicht Angelegenheiten, zu deren Erledigung eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

#### § 12 Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO).
- (2) Die Befugnis des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin nicht gemäß § 11 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (3) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Erklärungen sind durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder seine/ihre Stellvertretung unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Bediensteten unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO).
- (4) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann im Rahmen seiner/ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

#### § 13 Abhalten von Bürgerversammlungen

Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin beruft nach Maßgabe des Art. 18 GO und der Satzung über die Abhaltung von Bürgerversammlungen zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten Bürgerversammlungen ein.

#### 2. Stellvertretung

#### § 14

#### Weitere Bürgermeister/Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertreter/Stellvertreterinnen Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin wird im Fall seiner/ihrer Verhinderung von dem zweiten Bürgermeister/der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser/diese ebenfalls verhindert ist, von dem dritten Bürgermeister/der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der in Abs. 1 aufgeführten Amtsträger/Amtsträgerinnen bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte weitere Stellvertreter/Stellvertreterinnen und legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (3) Der Stellvertreter/Die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin aus.



(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

#### V. Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

#### § 15 Bestellung

- (1) Für die Leitung der Referate werden berufsmäßige Stadtratsmitglieder gewählt (Art. 40, 41 GO).
- (2) Die Aufgabengebiete (Referate), die Zahl und die Wahlzeit der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden vom Stadtrat festgelegt (Art. 40, 41, 46 GO).

#### § 16

#### Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in den Sitzungen des Stadtratsplenums und der Ausschüsse in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).
- (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtratsplenums teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. Das gleiche gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, soweit dort Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs behandelt werden. Weichen sie beim Vortrag oder Antrag im Stadtratsplenum oder im Ausschuss von der Meinung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihre ständige Vertretung, die vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin geregelt wird, vertreten.

## § 17 Verwaltungsaufgaben

- (1) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder besorgen im Auftrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin innerhalb ihres Geschäftsbereiches die laufenden Angelegenheiten. Für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte sind sie dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin unmittelbar verantwortlich. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten.
- (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben im Rahmen ihres Geschäftsbereiches nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.
- (3) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder vollziehen im Auftrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin innerhalb ihres Geschäftsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates. Sie sind insoweit dem Stadtrat und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin verantwortlich. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann sich den Vollzug einzelner Beschlüsse allgemein oder sonst im Einzelfall vorbehalten.

#### VI. Verwaltungsbeiräte/Verwaltungsbeirätinnen



## § 18 Bestellung, Aufgaben

- (1) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung der Stadtverwaltung (Art. 30 Abs. 3 GO) ehrenamtliche Stadtratsmitglieder zu ehrenamtlichen Verwaltungsbeiräten/Verwaltungsbeirätinnen für einzelne städtische Dienststellen, Schulen, Betriebe, von der Stadt verwaltete Stiftungen oder sonstige städtische Wirkungsgebiete bestellen. Sie sollen Mitglieder des für ihr Wirkungsgebiet zuständigen Stadtratsausschusses sein.
- (2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verwaltungsbeiräte/Verwaltungsbeirätinnen über bedeutsame Angelegenheiten ihres Wirkungsgebietes unterrichtet werden und geforderte Auskünfte erhalten, soweit nicht besondere Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen. Die Verwaltungsbeiräte/Verwaltungsbeirätinnen haben kein Weisungsrecht gegenüber städtischen Bediensteten.
- (3) Für die Verwaltungsbeiräte/Verwaltungsbei-rätinnen gilt die als Anlage 2 dieser Geschäftsordnung beiliegende "Geschäftsordnung für die ehrenamtlichen Verwaltungsbeiräte/Verwaltungsbeirätinnen"; sie ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung (Art. 30 Abs. 3 GO).

#### VII. Ortssprecher/Ortssprecherinnen

#### § 19

#### Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) Ortssprecher/Ortssprecherinnen sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger/Gemeindebürgerinnen mit beratenden Aufgaben. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates und des Ausschusses für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Die gleichen Rechte stehen ihnen für die Sitzungen der übrigen Ausschüsse des Stadtrates zu, wenn örtliche Angelegenheiten der von ihnen vertretenen Stadtteile behandelt werden.
- (2) Ortssprecher/Ortssprecherinnen werden zu den Sitzungen eingeladen, soweit sie teilnahmeberechtigt sind. § 27 gilt entsprechend.
- (3) Für die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht der Ortssprecher/Ortssprecherinnen gilt Art. 20 GO.



### B) Der Geschäftsgang

#### I. Allgemeines

#### § 20

#### Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin fallen, erledigt dieser/diese in eigener Zuständigkeit.

Diese Vorgehensweise gilt auch für die Behandlung von Online-Petitionen. Online-Petitionen, die ausdrücklich an den Stadtrat adressiert sind, aber nicht in dessen Zuständigkeitsbereich fallen, werden wie folgt behandelt:

- 1. Ist keine Zuständigkeit der Stadt gegeben, wird der Absender, nachdem der Stadtrat über den Eingang der Petition informiert worden ist, hiervon unterrichtet,
- 2. Betrifft die Online-Petition ein Geschäft der laufenden Verwaltung, erfolgt, nachdem der Stadtrat bzw. Ausschuss informiert worden ist, eine Weiterleitung an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zur zuständigen Erledigung.

#### § 21 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

#### § 21a Hybride Stadtratssitzungen

- (1) Stadtratsmitglieder, die aufgrund Krankheit oder einer behördlichen Quarantäne- bzw. Isolationsanordnung oder eines erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit einer ansteckenden Krankheit an einer Teilnahme im Sitzungssaal (körperliche Anwesenheit) gehindert sind, können an Sitzungen des Stadtrates mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO).
- (2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung gemäß Abs. 1 an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin spätestens bis 12 Uhr am Vortag der Sitzung unter Angabe des Verhinderungsgrunds schriftlich oder elektronisch mitteilen. Der Verhinderungsgrund ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Quarantäne- bzw. Isolationsanordnung nachzuweisen. Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmer ist auf 10 Stadtratsmitglieder begrenzt. Möchten mehr



Stadtratsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Am Sitzungstag müssen sich Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, spätestens 15 Minuten vor Beginn der Sitzung zuschalten.

- (3) Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt. Die Möglichkeit zur Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ferner ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 GO geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 GO zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen (Art. 47a Abs. 2 GO).
- (4) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO). Fehlfunktionen und Bedienungsfehler an der von den Stadtratsmitgliedern verwendeten Hard- und Software sowie allgemeine Netzstörungen fallen nicht in den städtischen Verantwortungsbereich. Der Widmungszweck von den Stadtratsmitgliedern bereits zur Verfügung gestellter Hard- und Software wird explizit nicht auf die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung erstreckt.
- (5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).
- (6) Die Abstimmung der zugeschalteten Stadtratsmitglieder erfolgt durch Handaufhebung und, soweit wegen nicht eindeutig erkennbarem Abstimmungsverhalten (z.B. durch Bildübertragungsverzögerung) erforderlich, zusätzlich mündlich, nach namentlichen Aufruf durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Eine Teilnahme an Wahlen mittels Ton-Bild-Übertragung ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).
- (7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO). Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO gilt entsprechend.
- (8) Die eröffneten Teilnahmemöglichkeiten an Sitzungen des Stadtrates mittels Bild-Ton-Ubertragung gelten nicht für Sitzungen von vorberatenden oder beschließenden Stadtratsausschüssen.

## § 22 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Stadtratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten/seiner Ehegattin, seinem Lebenspartner/seiner Lebenspartnerin,einem/einer Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Stadtratsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirken des/der persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO).
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Stadtratsmitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO).
- (4) Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs.1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.



#### § 23

#### Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer und Zuhörerinnen bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (3) Bild- und Tonaufnahmen dürfen von Medienvertretern/Medienvertreterinnen gefertigt werden; sie müssen unterbleiben, wenn einzelne Sitzungsteilnehmer/Sitzungsteilnehmerinnen einer Aufzeichnung widersprechen. Der Sitzungsverlauf darf durch die Aufzeichnung nicht gestört oder behindert werden. Persönlichkeitsrechte der Anwesenden sind zu wahren. Unautorisierte Bild- und Tonaufnahmen sowie die Ablichtung persönlicher Unterlagen von anderen Sitzungsteilnehmern/Sitzungsteilnehmerinnen in der Weise, dass diese lesbar sind, sind untersagt. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Stadtratsmitglieder. Zuhörern und Zuhörerinnen wird grundsätzlich keine Erlaubnis zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erteilt.
- (4) Die Verwaltung erstellt Tonaufnahmen von sämtlichen öffentlichen für eine Online-Mediathek. Dafür werden vorab einmalig Einwilligungserklärungen Sitzungsteilnehmern/Sitzungsteilnehmerinnen eingeholt, die bis zu einem Widerruf gültig sind. Diskussionsbeiträge von Sitzungsteilnehmern/Sitzungsteilnehmerinnen, die keine Einwilligung erteilt haben, werden gelöscht.

#### § 24

#### Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
  - 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
  - 2. Rechtsgeschäfte mit Dritten,
  - 3. Rechtsstreitigkeiten,
  - 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
  - 5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
  - sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden der Offentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Die Bekanntgabe der Beschlüsse erfolgt auf der städtischen Internetseite.

#### II. Vorbereitung der Sitzungen



#### § 25 Einberufung

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert. Er/Sie hat eine Stadtratssitzung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Sitzung muss spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden (Art. 46 Abs. 2 GO).
- (2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin setzt Zeit und Ort der Sitzungen fest.

#### § 20 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge (§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2) von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an der Amtstafel im Neuen Rathaus bekannt zu geben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Stadtrates (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## § 27 Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument auf eine von der Stadt Regensburg zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse übersandt.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder beim Provider abrufbar eingegangen ist und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen dazugehörige Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch mittels einer App zur Verfügung gestellt werden. Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf einen Tag verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

#### § 28 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sind spätestens bis zum 12. Tag vor der Sitzung schriftlich bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin einzureichen. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Die Anträge sind in der Regel nach Vorberatung durch den zuständigen Ausschuss vom Stadtrat oder, wenn ein beschließender Ausschuss zuständig ist, von diesem zu behandeln.



- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
  - 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat mehrheitlich zustimmt oder
  - 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (4) Anträge nach Abs. 3 sind bei dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Wird im Fall des Abs. 3 Nr. 1 die Dringlichkeit vom Stadtrat verneint, werden sie nach Abs. 1 behandelt, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin dies beantragt.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.
- (6) Dem Stadtrat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss ist in der nächstmöglichen Sitzung ein Sachstandsbericht über den Vollzug von Anträgen zu geben, die auf Initiative einer Stadtratsfraktion oder eines Stadtratsmitgliedes behandelt und deren Umsetzung beschlossen wurde, wenn die Realisierung nicht innerhalb von drei Monaten erfolgt ist.

#### III. Sitzungsverlauf

#### § 29

#### Eröffnung der Sitzung

Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

## § 30 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden. Durch Beschluss können Tagesordnungspunkte unter Vertagung von der Tagesordnung abgesetzt, zur Vorberatung oder zur Entscheidung an einen Ausschuss verwiesen oder nachträglich gemäß § 28 Abs. 3 in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 24), so wird darüber unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Beratung eines Tagesordnungspunktes geht der Vortrag des/der Vorsitzenden oder des zuständigen Referenten/der zuständigen Referentin voraus. Der Vortrag ist in der Regel mit einem Antrag abzuschließen. Im Stadtratsplenum gilt der vom vorberatenden Ausschuss gefasste Beschluss als eingebracht. Er ist bekannt zu geben. Der/Die Vorsitzende oder der Referent/die Referentin können jedoch eine eigene abweichende Meinung darlegen und zusätzlich einen eigenen Antrag stellen. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden. Ist ein Punkt auf Antrag von Stadtratsmitgliedern auf die Tagesordnung gebracht worden, so erhält vorher ein Vertreter/eine Vertreterin der Antragstellenden Gelegenheit zum Sachvortrag, zur Begründung und zur Antragstellung.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.



## § 31 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.
- (2) Sitzungsteilnehmer/Sitzungsteilnehmerinnen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden erteilt wird. Zwischenrufe sind zulässig. Zwischenfragen können mit Einverständnis des Redners/der Rednerin durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zugelassen werden. Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er/sie kann es einem Stadtratsmitglied zum gleichen Tagesordnungspunkt oder, wenn die Beratung in Abschnitte gegliedert ist, zum gleichen Abschnitt zweimal erteilen. In beiden Fällen ist die Redezeit bei der ersten Wortmeldung auf fünf Minuten und bei der zweiten Wortmeldung auf drei Minuten begrenzt. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Der/Die Vorsitzende kann die Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten in Abschnitte gliedern und die Wortmeldungen dementsprechend berücksichtigen; die Gliederung darf jedoch nicht zum Ausschluss von Wortmeldungen führen. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" (§ 32) ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern und Zuhörerinnen kann das Wort nicht erteilt werden.
- (3) Die Redner/Die Rednerinnen sprechen von ihrem Platz oder in besonderen Fällen vom Redepult aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
  - 1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 32).
  - 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- (5) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller/Antragstellerinnen, Berichterstatter/Berichterstatterinnen und sodann der/die Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird von dem/der Vorsitzenden geschlossen.
- (6) Der/Die Vorsitzende kann Stadtratsmitgliedern nach Ende der Beratung über einen Tagesordnungspunkt das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung erteilen. Der Redner/Die Rednerin darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die bei der Beratung im Stadtrat gegen ihn geführt wurden oder eigene Aussagen berichtigen, die er während der Beratung im Stadtrat getroffen hat.

#### § 32 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf
  - 1. Erweiterung der Tagesordnung (§ 28 Abs. 3, § 30 Abs. 1 Satz 3),
  - 2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte (§ 30 Abs. 1 Satz 2),
  - 3. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
  - 4. Vertagung eines Tagesordnungspunktes (§ 30 Abs. 1 Satz 3),
  - 5. Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss (§ 30 Abs. 1 Satz 3 ),
  - 6. Behandlung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung (§ 30 Abs.2),
  - 7. Zuziehung von Sachverständigen (§ 30 Abs. 4),
  - 8. Schluss der Redeliste,
  - 9. Schluss der Beratung,
  - 10. Wiedereintritt in die Beratung nach Abgabe der Schlussäußerungen (§ 31 Abs. 5 Satz 1),
  - 11. sonstige Regelungen des Geschäftsganges, soweit sie der Entscheidung durch den Stadtrat unterliegen; jedoch können auch Anregungen an den Vorsitzenden/die Vorsitzende gerichtet werden.



- (2) Der/Die Vorsitzende soll bei der Beratung eines Antrages zur Geschäftsordnung die Worterteilung auf einen Sprecher/eine Sprecherin jeder Fraktion beschränken; außerdem kann er/sie selbst das Wort ergreifen.
- (3) Bis zur Erledigung eines Antrages zur Geschäftsordnung findet eine anderweitige Behandlung des Tagesordnungspunktes nicht statt und können weitere Anträge zur Geschäftsordnung nicht gestellt werden.
- (4) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung (§ 28 Abs. 3) und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte (§ 30 Abs. 1 Satz 2) können zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Anträge auf Vertagung und Verweisung (§ 30 Abs. 1 Satz 3) können vor und während der Beratung eines Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- (5) Anträge auf Schluss der Redeliste können nur Stadtratsmitglieder stellen, die nicht bereits zur Sache gesprochen haben und nicht auf der Redeliste stehen. Nach Stellung des Antrages gibt der/die Vorsitzende die noch vorgemerkten Redner/Rednerinnen bekannt. Wird der Antrag angenommen, werden vor den Schlussäußerungen (§ 31 Abs. 5 Satz 1) nur noch diese Redner/Rednerinnen gehört.
- (6) Anträge auf Schluss der Beratung können nur Stadtratsmitglieder stellen, die nicht bereits zur Sache gesprochen haben. Nach Stellung des Antrages gibt der/die Vorsitzende die noch vorgemerkten Redner/Rednerinnen bekannt. Wird der Antrag angenommen, so werden nur noch die Schlussäußerungen (§ 31 Abs. 5 Satz 1) zugelassen.

#### § 33 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der/die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Über Anträge zur Geschäftsordnung lässt er/sie abstimmen, wenn die Beratung über sie abgeschlossen ist (§ 32 Abs. 3). Er/Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 21 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  - 1. Anträge, die mit einem zur Nachprüfung gestellten Beschluss eines beschließenden Ausschusses übereinstimmen,
  - 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines vorberatenden Ausschusses übereinstimmen,
  - 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  - 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der/die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag vorgetragen werden. Der/Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" "nein" abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss eines Viertels der Stadtratsmitglieder durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. Eine sofortige Wiederholung



des Zählvorgangs durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Klärung des vorangegangenen Zählvorgangs ist möglich. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## § 34 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine zusätzlichen oder sonstigen Kennzeichen tragen, es sei denn, dass es sich um die Kennzeichnung der Wahl handelt. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern/Bewerberinnen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen im Fall des Satzes 2 an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber/Bewerberinnen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern/Bewerberinnen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.
- (4) Das Los zieht ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied. Die Lose werden vom/von der Vorsitzenden in Abwesenheit dieses Mitglieds hergestellt.
- (5) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses kann der Stadtrat drei Stadtratsmitglieder bestimmen.
- (6) Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden, soweit in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist (z.B. Wahl von Vertrauenspersonen als Mitglieder des Schöffenwahlausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates nach § 40 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Der Vorsitzende/Die Vorsitzende kann in diesen Fällen die Wahl so oft wiederholen lassen, bis die erforderliche Mehrheit erreicht ist.

#### § 35 Anfragen

- (1) Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit werden solche Anfragen sofort beantwortet. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.
- (2) Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.
- (3) Das Wort kann einem Stadtratsmitglied insgesamt zweimal erteilt werden.

## § 36 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO). In Ausübung des Hausrechts kann er/sie Zuhörer/Zuhörerinnen, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er/Sie kann einzelne Zuhörer/Zuhörerinnen, welche die Ordnung stören und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer/Zuhörerinnen aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.
- (2) Redner/Rednerinnen, die gegen die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 bis 4 verstoßen, ruft der/die Vorsitzende



zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der/die Vorsitzende das Wort entziehen.

- (3) Stadtratsmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (5) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der/Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.
- (6) In den Sitzungen darf nicht geraucht werden. Der/Die Vorsitzende soll längere Sitzungen durch angemessene Pausen unterbrechen.
- (7) In den Zugangsbereichen zu den Sitzungsräumlichkeiten sowie in den Sitzungsräumen selbst ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, solange als nach der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaates Bayern (BaylfMSV) in Gebäuden und geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht besteht. Das Abnehmen der FFP2-Maske ist zulässig während eines Redebeitrags. Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen, die mittels ärztlichem Attest oder durch Vorlage eines entsprechenden Schwerbehindertenausweises nachweisen, dass ihnen aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung das Tragen einer FFP2-Maske unmöglich oder unzumutbar ist. Abs. 7 gilt unbeschadet etwaiger Regelungen des jeweils maßgebenden Infektionsschutzrechtes.
- (8) Der Zutritt zum Sitzungssaal ist nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nr. 2, Nr. 4 oder Nr. 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmenveordnung möglich. Diese Regelung gilt solange, als nach dem jeweils gültigten Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) Arbeitgeber und Beschäftigte Arbeitsstäten nur betreten dürfen, wenn sie geimpfte, genesene oder getestete Personen nach Satz 1 sind.

#### § 37 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

#### IV. Sitzungsniederschrift

#### § 38

#### Form, Inhalt und Genehmigung

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können digitale Aufzeichnungen gefertigt werden. Diese sind unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). Bei namentlicher Abstimmung ist eine Abstimmungsliste beizulegen, welche die Abstimmung eines jeden Mitgliedes erkennen lässt.



- (4) Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.
- (6) Die Niederschrift soll spätestens 9 Wochen nach der Sitzung in den Räumlichkeiten des zentralen Sitzungsdienstes zur Einsichtnahme durch die Stadtratsmitglieder aufgelegt werden. Die Stadtratsfraktionen und Einzelstadträte werden per E-Mail alsbald über die Fertigstellung der Niederschriften über die Plenumssitzungen sowie über die Sitzungen von Ausschüssen, denen sie als Mitglied angehören, informiert und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen. Dieser Benachrichtigung werden die Entwürfe der Niederschriften der jeweiligen öffentlichen Sitzung beigefügt. Während der Sitzung, in der über die Genehmigung entschieden wird, liegen die Niederschriften sowohl öffentlicher als auch nichtöffentlicher Sitzungen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auf. Werden bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt. Die Stadtratsfraktionen und Einzelstadträte, die dem jeweiligen Ausschuss angehören, werden in der Regel eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin über die beabsichtigte Einholung der Genehmigung informiert.

## § 39 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger/Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien von einzelnen in öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkten anfertigen lassen. Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Über die Erteilung weitergehender Abschriften entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung der Gründe der Wirtschaftlichkeit.
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind nach der Genehmigung durch den Stadtrat auf der städtischen Homepage einsehbar und werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden auf der städtischen Homepage veröffentlicht, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

#### V. Geschäftsgang der Ausschüsse

#### § 40

#### Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 20 bis 39 sinngemäß.
- (2) Zu den Ausschusssitzungen werden die Ausschussmitglieder und, soweit Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches auf der Tagesordnung stehen, die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder eingeladen. Stadtratsfraktionen und Stadtratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (3) Vorberatende Ausschüsse können in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschließen. Sie müssen dies, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Dritter der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO).



- (4) Mitglieder des Stadtrates können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer/Zuhörerinnen anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über einen Tagesordnungspunkt, der auf Antrag eines Stadtratsmitglieds, das dem Ausschuss nicht angehört, behandelt wird, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller/der Antragstellerin Gelegenheit, seinen/ihren Antrag mündlich zu begründen. Darüber hinaus kann der Ausschuss mit Mehrheit beschließen, dass der Antragsteller/die Antragstellerin bei der weiteren Beratung dieses Tagesordnungspunktes ein Rederecht erhält.
- (5) Für den Rechnungsprüfungsausschuss gelten im Übrigen die besonderen Vorschriften des Art. 103 GO. Insbesondere obliegen der Vorsitz, die Einberufung und die Festsetzung der Tagesordnung dem vom Stadtrat zum/zur Vorsitzenden bestimmten Ausschussmitglied. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

### C) Schlussbestimmungen

#### § 41

#### Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

#### § 42

#### Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

## § 43 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 09. Mai 2014 in Kraft.



# Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg

#### A) Ausschüsse des Stadtrates nach der Gemeindeordnung

#### Vorbemerkungen

#### 1. Art der Ausschüsse:

Die Ausschüsse sind, soweit nicht im Folgenden für einzelne Ausschüsse ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, beschließende Ausschüsse für alle jeweils aufgeführten Aufgabenbereiche. Sie sind gleichzeitig für dieselben Aufgabenbereiche vorberatende Ausschüsse, sofern die Entscheidungen im Einzelfall kraft Gesetzes oder nach der Geschäftsordnung dem Stadtrat vorbehalten ist, z.B. wegen Genehmigungsbedürftigkeit (Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) oder wegen Überschreitung bestimmter in der Geschäftsordnung festgelegter Wertgrenzen.

#### 2. Zuständigkeit der Ausschüsse:

Die Ausschüsse sind ferner nur zuständig, wenn nicht aufgrund Gesetzes oder der Geschäftsordnung ein anderes Organ zuständig ist. Dabei kann es sich insbesondere um gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse besonderer Art und Zusammensetzung handeln (z.B. Jugendhilfeausschuss, Umlegungsausschuss). Die Ausschüsse sind auch, unbeschadet der Überwachungsfunktion nach Art. 30 Abs. 3 GO, unzuständig für Angelegenheiten, deren Erledigung durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes durch die Geschäftsordnung dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zugewiesen ist (insbesondere nach Art. 37 GO).

#### 3. Zusammensetzung der Ausschüsse:

Soweit nicht im Folgenden für einzelne Ausschüsse ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bestehen sie jeweils aus dem/der Vorsitzenden und 16 Stadtratsmitgliedern.

#### I. Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen

- 1. Der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen ist als beschließender Ausschuss zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) für Angelegenheiten des Gemeinderechts und der allgemeinen Verwaltung, der Offentlichkeitsarbeit, des Datenschutzes, des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und für Fragen der Gleichstellung der Frauen,
  - b) für Angelegenheiten der kommunalen Zusammenarbeit, und der Beziehungen der Stadt zu den kommunalen Interessensvertretungen auf Landes- und Bundesebene
  - c) für Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  - d) für Angelegenheiten der sonstigen städtischen oder im Auftrag der Stadt zu betreibenden öffentlichen Einrichtungen,
  - e) für Angelegenheiten der Finanz- und Vermögensverwaltung einschließlich von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften (z.B. Kauf oder Verkauf, Erwerb oder Veräußerung, Belastung, Eingehung von Verbindlichkeiten, Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen),



- f) für die Entscheidung über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und über Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene erhebliche Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, sowie für die Entscheidung über überplanmäßige Investitionsausgaben, für die bei Fortsetzung der Investitionen im folgenden Jahr die Deckung in diesem Jahr gewährleistet ist,
- g) für Angelegenheiten öffentlicher Abgaben und ähnlicher Geldleistungen, insbesondere für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen; dabei sind die Wertgrenzen nach § 3 Nr. 3 zu beachten,
- h) für Entscheidungen, die die Stadt als Enteignungsbehörde oder sonst nach enteignungs- oder entschädigungsrechtlichen Vorschriften zu treffen hat. Abweichend von § 3 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen bezüglich der Kreditaufnahmen, Prolongationen und Umschuldungen, für die der Wirtschafts-, Wissenschafts- und Finanzreferent/die Wirtschafts-, Wissenschafts- und Finanzreferentin zur Entscheidung durch Beschluss des Stadtrats ermächtigt wurde, nicht durch obere Wertgrenzen beschränkt.
- i) für alle Angelegenheiten, die städtische Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen in privater oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform betreffen, wie grundlegende gesellschaftsübergreifende Einzelfragen und herausgehobene Einzelfragen der Beteiligungssteuerung, soweit es sich nicht um reine Fachfragen und Fachplanungen handelt. Grundlegende Entscheidungen sind insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss zur Ermächtigung der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung,
- 2. Der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen ist als vorberatender Ausschuss zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) für Angelegenheiten der Haushaltswirtschaft, insbesondere für den Erlass der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan, für die Nachtragshaushaltssatzung sowie die Finanz- und Investitionsplanung,
  - b) für alle anderen Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist.
  - c) für Angelegenheiten der Beteiligungen, soweit die abschließende Entscheidung dem Plenum vorbehalten ist.
- 3. In den Fällen der Nr. 2 Buchst. a ist der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen neben einem etwa zuständigen Fachausschuss stets als vorberatender Ausschuss zuständig. In den Fällen der Nr. 1 Buchst. e gilt folgendes:
  - a) der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen ist anstelle von etwa zuständigen Fachausschüssen zuständig, wenn die Entscheidung nicht dem Stadtrat vorbehalten ist (z.B. wegen Überschreitung der Wertgrenze nach § 3 Nr. 3); ein etwa zuständiger Fachausschuss wird insoweit vorberatend tätig,
  - b) ist die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten, ist der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen neben einem etwa zuständigen Fachausschuss als vorberatender Ausschuss zuständig.
- 4. Im Übrigen ist der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen sowohl als beschließender wie auch als vorberatender Ausschuss nur zuständig, soweit nicht ein anderer beschließender oder vorberatender Ausschuss zuständig ist.

#### Beispiel:

Es ist über eine Angelegenheit der Volkshochschule, also einer öffentlichen Einrichtung im Sinne von Nr. 1 Buchst. d zu entscheiden. Trotzdem ist nicht der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen, sondern der Ausschuss für Bildung zuständig (Ziff. VIII. Nr. 1 Buchst. b). Handelt es sich dabei jedoch um erhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben, so sind der Ausschuss für Bildung als vorberatender und der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen als beschließender Ausschuss zuständig; wird die Wertgrenze nach § 3 Nr. 3 der Geschäftsordnung überschritten, sind beide Ausschüsse als vorberatende Ausschüsse zuständig (siehe oben Nr. 3).



#### II. Personalausschuss

Der Personalausschuss ist für alle Personalangelegenheiten zuständig. Der Personalausschuss ist insbesondere auch zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Personalangelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen. Er ist ferner Disziplinarbehörde (Art. 18 Abs. 2 BayDG, § 3 Nr. 1 DVKommBayDG), soweit deren Befugnisse nicht aufgrund von Rechtsvorschriften von nichtstädtischen Behörden wahrgenommen werden; in beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, die sich der Stadtrat nach § 2 Nr. 17 vorbehalten hat, wird der Personalausschuss nicht vorberatend tätig.

#### III. Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen (Planungsausschuss)

- 1. Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen ist zuständig für
  - a) Angelegenheiten der Raumordnung, Landesplanung, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung,
  - b) den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) einschließlich Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme des Feststellungsbeschlusses -, den Erlass von Bebauungsplänen mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB und der abschließenden Behandlung der Bedenken und Anregungen -, den Vollzug der Bayerischen Bauordnung und der zu diesen Gesetzen ergangenen Nebenvorschriften, über deren Vollzug in einem baurechtlichen Verfahren zu entscheiden ist,
  - c) Planfeststellungen nach dem Bayerischen Enteignungsgesetz,
  - d) den Vollzug der wohnungs- und mietrechtlichen Vorschriften sowie Angelegenheiten der Wohnungs- und Städtebauförderung,
  - e) den Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Nebenvorschriften. Abweichend von § 3 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat ist diese Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen nicht durch obere Wertgrenzen beschränkt,
  - f) die Entscheidung über die Ausführung von Straßenbaumaßnahmen,
  - g) die Entscheidung über Kanalbaumaßnahmen,
  - h) den Vollzug des Straßenverkehrsrechtes,
  - i) Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
  - j) Angelegenheiten der öffentlichen Straßenreinigung und der Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Gehbahnen zur Winterzeit.
- 2. Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen ist nicht zuständig, soweit der Grundstücksausschuss, der Bau- und Vergabeausschuss oder der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen zuständig sind. Er ist ferner nicht zuständig für die von der Stadt als Enteignungsbehörde oder sonst nach enteignungs- oder entschädigungsrechtlichen Vorschriften zu treffenden Entscheidungen (ausgenommen Planfeststellungen). In abgaberechtlichen Angelegenheiten ist er nur für die Festsetzung von Abrechnungsgebieten nach Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht zuständig.



#### IV. Ausschuss für Wirtschaft

- 1. Der Ausschuss für Wirtschaft ist als beschließender Ausschuss zuständig für alle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.
- 2. Der Ausschuss für Wirtschaft ist als vorberatender Ausschuss zuständig für Angelegenheiten der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt.

#### V. Grundstücksausschuss

- 1. Der Grundstücksausschuss ist zuständig
  - a) für alle mit Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Stadt zusammenhängenden Angelegenheiten (insbesondere Verwaltung, Nutzung, Besitz, Verfügungen, Verpflichtungsgeschäfte),
  - b) für den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich entsprechender Verpflichtungsgeschäfte und rechtsgestaltender Erklärungen, der Ausübung gesetzlicher Vorkaufs- und Grunderwerbsrechte und der Geltendmachung von Enteignungs-, Besitzeinweisungs- und ähnlichen Ansprüchen,
  - c) für sonstige auf Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bezogene Angelegenheiten.
- 2. Der Grundstücksausschuss ist nicht zuständig für die fachliche Verwaltung von öffentlichen Einrichtungen. Er ist ferner nicht zuständig, soweit der Bau- und Vergabeausschuss zuständig ist.

#### VI. Bau- und Vergabeausschuss

- 1. Der Bau- und Vergabeausschuss ist zuständig für
  - a) die Entscheidung über die technische Ausführung von städt. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Rahmen etwaiger Maßnahmebeschlüsse von Fachausschüssen (z.B. Behandlung von Eingabeplänen für Baugenehmigungsverfahren), ausgenommen städtische Straßenbaumaßnahmen, Gartenbaumaßnahmen und Maßnahmen der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen,
  - b) die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen Dritter an die Stadt (ausgenommen Grundstücke (ohne Bauauftrag) und Rechte an Grundstücken) zum Gegenstand haben, insbesondere von Werkverträgen, von Werklieferungsverträgen und, soweit es sich um bewegliche Sachen (ohne Wertpapiere und ohne Kunstgegenstände und Archivalien) handelt, von Kaufverträgen jeweils über einer Wertgrenze von 200.000,00 €, bei Nachträgen im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. h) Satz 2 und 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg über einer Wertgrenze von 100.000,00 €. Die Berechnung der Wertgrenzen nach diesem Buchstaben erfolgt ohne Umsatzsteuer.

Abweichend von § 3 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat ist diese Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses nicht durch obere Wertgrenzen beschränkt.

2. Der Bau- und Vergabeausschuss ist nicht zuständig für Verträge im Sinne der Nr. 1 Buchst. b, die die künstlerische Ausgestaltung von Bauwerken der Stadt (Kunst am Bau) betreffen.



#### VII. Kulturausschuss

- 1. Der Kulturausschuss ist zuständig
  - a) für Angelegenheiten der städtischen Museen und Sammlungen und des Stadtarchivs (einschließlich des Erwerbs von Kunstgegenständen und Archivalien),
  - b) für Angelegenheiten der Stadtbild- und Denkmalpflege einschließlich des Vollzuges des Denkmalschutzgesetzes, soweit nicht der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen zuständig ist,
  - c) für die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, soweit sich diese auf die künstlerische Ausgestaltung von Bauwerken der Stadt (Kunst am Bau) beziehen,
  - d) für Angelegenheiten der Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg
  - e) für sonstige Angelegenheiten der Kulturpflege.
- 2. Der Kulturausschuss ist nicht zuständig, soweit der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen, der Bau- und Vergabeausschuss oder der Grundstücksausschuss zuständig sind.

#### VIII. Ausschuss für Bildung

- 1. Der Ausschuss für Bildung ist zuständig
  - a) für alle Angelegenheiten des Schulwesens,
  - b) für Angelegenheiten der Erwachsenenbildung, der Stadtbücherei und Angelegenheiten der außerschulischen Jugendbildung, mit Ausnahme der Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg,
  - c) für die Beziehungen zwischen der Stadt und der Universität Regensburg, der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg und der Hochschule für katholische Kirchenmusik & Musikpädagogik Regensburg, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- 2. Der Ausschuss für Bildung ist nicht zuständig, soweit der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen, der Bau- und Vergabeausschuss, der Ausschuss für Umwelt, Natur und Klimaschutz oder der Grundstücksausschuss zuständig sind.

#### IX. Sportausschuss

- 1. Der Sportausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Sports und der Sportförderung, einschließlich der Gewährung von Zuwendungen an Organisationen des Sports und der Regelung der Benutzung von Sporteinrichtungen.
- 2. Der Sportausschuss ist nicht zuständig, soweit der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen, der Bau- und Vergabeausschuss, der Ausschuss für Umwelt, Natur und Klimaschutz oder der Grundstücksausschuss zuständig sind.

#### X. Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz (Umweltausschuss)

1. Der Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz ist zuständig für



- a) Angelegenheiten des Umweltschutzes, insbesondere des Natur-, Landschafts-, Wald- und Baumschutzes, des Immissionsschutzes, der Abfallwirtschaft sowie des Wasserrechts,
- b) Angelegenheiten der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, ausgenommen die Entscheidung über Kanalbaumaßnahmen,
- c) die Ausarbeitung von Landschafts- und Grünordnungsplänen nach Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
- d) Angelegenheiten der öffentlichen Park- und Grünflächen, des Kleingartenwesens, der Badeanlagen und der Naherholung, soweit sie nicht die Bauleitplanung betreffen,
- e) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Jagd- und Fischereiwesens,
- f) Angelegenheiten der Energieeinsparung und des Klimaschutzes.
- 2. Der Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz ist nicht zuständig, soweit der Grundstücksausschuss, der Bau- und Vergabeausschuss oder der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen zuständig sind.

#### XI. Ausschuss für Soziales und allgemeine Stiftungsangelegenheiten

- 1. Der Ausschuss für Soziales und allgemeine Stiftungsangelegenheiten ist zuständig für
  - a) Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch Teil XII (SGB XII),
  - b) Angelegenheiten der Sozialverwaltung einschließlich der entsprechenden städtischen Einrichtungen,
  - c) Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung,
  - d) Seniorenangelegenheiten,
  - e) Angelegenheiten des Gesundheitswesens,
  - f) Angelegenheiten der Eingliederung von Aussiedlern,
  - g) alle Angelegenheiten sämtlicher von der Stadt zu verwaltenden Stiftungen, vorbehaltlich der jeweiligen Stiftungssatzung und mit Ausnahme der Evangelischen Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg.
- 2. Der Ausschuss für Soziales und allgemeine Stiftungsangelegenheiten ist nicht zuständig, soweit der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen, der Bau- und Vergabeausschuss oder der Grundstücksausschuss zuständig sind. Für Angelegenheiten unter Nr. 1 Buchstabe g) ist die Zuständigkeit anderer Ausschüsse ausgeschlossen; dies gilt nicht für die Rechnungsprüfung.

#### XII. Ausschuss für den Neubau einer Stadtbahn

Der Ausschuss für den Neubau einer Stadtbahn ist zuständig für alle Beschlüsse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung einer Stadtbahn stehen. Hierzu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Angelegenheiten der Finanz- und Vermögensverwaltung einschließlich von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften (z. B. Kauf oder Verkauf, Erwerb oder Veräußerung, Belastung, Eingehung von Verbindlichkeiten).



- 2. Entscheidung über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und über Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene erhebliche Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, sowie für die Entscheidung über überplanmäßige Investitionsausgaben, für die bei Fortsetzung der Investitionen im folgenden Jahr die Deckung in diesem Jahr gewährleistet ist.
- 3. Alle Fragen einer Förderung, z. B. nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.
- 4. Angelegenheiten der Raumordnung, Stadt- und Verkehrsplanung.
- 5. Planfeststellungen nach dem Bayerischen Enteignungsgesetz soweit es sich um ein Planfeststellungsverfahren im Zuge der Stadtbahnplanung handelt.
- 6. Den Vollzug von Angelegenheiten der Städtebauförderung, wenn diese komplementär der Umgestaltung des öffentlichen Raums im Umfeld der Stadtbahntrasse dienen.
- 7. Den Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Nebenvorschriften soweit es sich um Verfahren im Zuge der Stadtbahnplanung handelt. Abweichend von § 3 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat ist diese Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtbahnneubau nicht durch obere Wertgrenzen beschränkt.
- 8. Die Entscheidung über die Ausführung von Straßenbaumaßnahmen.
- 9. Den Vollzug des Straßenverkehrsrechtes im Rahmen der Stadtbahnplanung; soweit maßgebliche Belange des Ausschusses für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen berührt werden, sind beide Ausschüsse vorberatend tätig.
- 10. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs.
- 11. Die Entscheidung über die technische Ausführung von Baumaßnahmen.
- 12. Die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen Dritter an die Stadt (einschließlich Grundstücke und Rechte an Grundstücken) zum Gegenstand haben, insbesondere von Werkverträgen, von Werklieferungsverträgen und, soweit es sich um bewegliche Sachen (ohne Wertpapiere und ohne Kunstgegenstände und Archivalien) handelt, von Kaufverträgen jeweils über einer Wertgrenze von 200.000,00 €, bei Nachträgen im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. h) Satz 2 und 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg über einer Wertgrenze von 100.000,00 €. Die Berechnung der Wertgrenzen nach dieser Nummer erfolgt ohne Umsatzsteuer. Abweichend von § 3 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat ist diese Zuständigkeit des Ausschusses für den Neubau einer Stadtbahn nicht durch obere Wertgrenzen beschränkt.
- 13. Angelegenheiten des Umweltschutzes, insbesondere des Natur-, Landschafts-, Wald- und Baumschutzes, des Immissionsschutzes, der Abfallwirtschaft sowie des Wasserrechts.
- 14. Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie Landespflegerische Begleitplanungen.



- 15. Angelegenheiten öffentlicher Entwässerungseinrichtungen, ausgenommen die Entscheidung über Kanalbaumaßnahmen.
- 16. Angelegenheiten der öffentlichen Park- und Grünflächen, des Kleingartenwesens und der Naherholung.
- 17. Die Beziehungen zwischen der Stadt und der Universität Regensburg sowie der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Für die Ziffern 1 bis 17 ist eine Zuständigkeit nur gegeben, wenn ein direkter Zusammenhang mit den Planungen zur Einführung einer Stadtbahn gegeben ist.

18. Die Zuständigkeiten des Personalausschusses bleiben unberührt. Der Ausschuss für den Neubau einer Stadtbahn ist ferner nicht zuständig für die von der Stadt als Enteignungsbehörde oder sonst nach enteignungs- oder entschädigungsrechtlichen Vorschriften zu treffenden Entscheidungen (ausgenommen Planfeststellungen).

#### XIII. Rechnungsprüfungsausschuss

- 1. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist als vorberatender Ausschuss zuständig für die örtliche Rechnungsprüfung bei der Stadt und, wenn sich aus den Stiftungssatzungen nichts Abweichendes ergibt, bei allen von der Stadt verwalteten Stiftungen.
- 2. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus siebenStadtratsmitgliedern. Der Stadtrat bestimmt je ein Ausschussmitglied zum/zur Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses.

#### XIV. Ferienausschuss

Der Ferienausschuss ist ein beschließender Ausschuss besonderer Art. Er erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig sind. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

## B) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und sonstige bei der Stadt Regensburg zu bildende Kollegialorgane

#### I. Jugendhilfeausschuss

- 1. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss, dessen Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG), die Satzung des Jugendamtes zur Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in der Stadt Regensburg (im folgenden Jugendamtssatzung) und die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss geregelt sind. Auf diese Regelungen wird Bezug genommen.
- 2. Hiernach gehören dem Jugendhilfeausschuss folgende stimmberechtigte Mitglieder an:



- a) der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
- b) sechs weitere Mitglieder des Stadtrates (§ 71 Abs. 1 Nr. 1/1. Alternative SGB VIII);
- c) zwei vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs.1 Nr. 1/2. Alternative SGB VIII),
- d) sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) und zwar jeweils
  - i) drei Frauen und Männer aus den im Stadtjugendring vertretenen Jugendverbänden nach Anhörung des Stadtjugendrings gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 4 AGSG.
  - ii) drei Frauen und Männer aus den Wohlfahrtsverbänden nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege/ Regierungsbezirk Oberpfalz Stadt und Landkreis Regensburg.

Die unter Buchstaben b) bis d) aufgeführten Mitglieder werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Sie müssen nach dem Gemeindewahlgesetz wählbar sein; es genügt jedoch, dass sie ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz in der Stadt oder im Landkreis Regensburg haben (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 AGSG). Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 AGSG).

- 3. Als beratende Mitglieder gehören entsprechend Art. 19 Abs. 1 AGSG dem Jugendhilfeausschuss an
  - a) die Leiter bzw. Leiterinnen der drei Fachämter im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 AGSG
  - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familienrichter bzw. -richterin tätig ist,
  - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
  - d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
  - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
  - f) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte der Stadt,
  - g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
  - h) der bzw. die Vorsitzende des Stadtjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
  - i) die Mitglieder nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG, und zwar je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Jüdischen Kultusgemeinde.

Die beratenden Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt (Art. 16 Abs. 2 Nr. 5 AGSG und § 4 Abs. 4 Jugendamtssatzung).

4. Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder die von ihm/ihr bestellte Vertretung (Art. 17Abs. 3 AGSG).

#### II. Stiftungsausschuss für die Evangelische Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg

- 1. Der Stiftungsausschuss für die Evangelische Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg ist, unter Ausschluss der Zuständigkeit anderer Ausschüsse, für alle Angelegenheiten der Evangelischen Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg zuständig. Dies gilt nicht für die Rechnungsprüfung.
- 2. Der Stiftungsausschuss für die Evangelische Wohltätigkeitsstiftung besteht aus 9 Mitgliedern. Dem Evangelischen Stiftungsausschuss gehören neben dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende/n fünf vom Stadtrat der Stadt Regensburg nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen zu berufende Mitglieder, die nach Möglichkeit dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis angehören sollen, und folgende Mitglieder mit vollem Stimmrecht an:



- a) Der jeweilige Dekan/die jeweilige Dekanin des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Regensburg.
- b) Ein vom Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neupfarrkirche im Einvernehmen mit dem Dekan/der Dekanin des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Regensburg berufenes Mitglied, das Gemeindebürger der Stadt Regensburg im Sinne der Bayerischen Gemeindeordnung sein und dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis angehören muss.
- c) Ein vom Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dreieinigkeitskirche im Einvernehmen mit dem Dekan/der Dekanin des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Regensburg berufenes Mitglied, das Gemeindebürger der Stadt Regensburg im Sinne der Bayerischen Gemeindeordnung sein und dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis

angehören muss.

#### III. Seniorenbeirat

- 1. Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung aller älteren Mitbürger/Mitbürgerinnen in Regensburg. Seine einzelnen Aufgaben und seine Zusammensetzung sind in der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung der Regensburger Alten- und Seniorenclubs, die Delegiertenversammlung der Heimbeiräte der Regensburger Alten- und Pflegeheime und den Seniorenbeirat der Stadt Regensburg geregelt.
- 2. Hiernach besteht der Seniorenbeirat aus 11 Mitgliedern. Davon werden sechs Mitglieder von der Delegiertenversammlung der Regensburger Alten- und Seniorenclubs und ein Mitglied von der Delegiertenversammlung der Regensburger Alten- und Pflegeheime gewählt; vier in der Altenarbeit erfahrene Mitglieder werden von sonstigen Organisationen benannt. Ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied wird von dem für das Seniorenamt zuständigen Referat benannt.
- 3. Den Vorsitz führt der/die vom Seniorenbeirat aus seiner Mitte gewählte Vorsitzende.

#### IV. Inklusionsbeirat

- 1. Der Beirat arbeitet zur Förderung der Belange der Menschen mit Behinderung mit den freien und öffentlichen Trägern der Behindertenhilfe sowie mit allen anderen Einrichtungen, die sich mit Planungen und Maßnahmen in diesem Bereich befassen, eng zusammen. Zudem steht er sämtlichen städtischen Stellen als beratendes Gremium zur Verfügung. Seine einzelnen Aufgaben, seine Zusammensetzung und sein Verfahren sind in der Geschäftsordnung für den Inklusionsbeirat bei der Stadt Regensburg geregelt.
- 2. Hiernach besteht der Beirat aus dem Plenum und dem Inklusionsausschuss. Dem Plenum gehören je ein Delegierter/eine Delegierte der Verbände, Vereine und Behörden an, die sich mit Fragen der Hilfe für Menschen mit Behinderung nicht nur vorübergehend befassen. Der Inklusionsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Plenum gewählt werden. Zudem ist der/die Inklusionsbeauftragte beratendes Mitglied des Ausschusses.

#### V. Integrationsbeirat

- 1. Der Integrationsbeirat repräsentiert die Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Regensburg. Ziel des Gremiums ist es, die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund in die Arbeit des Stadtrats einzubringen, die gleichberechtigte Teilhabe in den unterschiedlichsten Lebensbereichen zu fördern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt auszubauen. Die einzelnen Aufgaben, die Zusammensetzung und das Verfahren sind in der Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Regensburg (Integrationsbeiratssatzung IBS) geregelt.
- 2. Dem Integrationsbeirat gehören in ihrer Zahl orientiert an der demographischen Bevölkerungszahl der Stadt Regensburg stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer,

1.1.1STADT



der Eingebürgerten, der Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Expertinnen und Experten an. Zusammensetzung und Größe wird vor jeder Neuwahl bzw. Neubestellung durch den Stadtrat auf der Grundlage der jüngsten zur Verfügung stehenden statistischen Daten zur Bevölkerungszusammensetzung der Stadt Regensburg aktualisiert.

#### VI. Jugendbeirat

- 1. Der Jugendbeirat repräsentiert die Kinder und Jugendlichen der Stadt Regensburg. Er hat das Ziel, die Interessen von Kindern und Jugendlichen in die Arbeit des Stadtrates einzubringen und die Stadtbewohner und Verwaltung für die Themen Kinder-, Jugend- und Familienfreundlichkeit sowie UN-Kinderrecht zu sensibilisieren. Zielgruppe sind Jugendliche zwischen dem 14. und bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Die Aufgaben sowie Rechte, das Verfahren und die Zusammensetzung sind in der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Regensburg geregelt.
- 2. Das Gremium wird gewählt und hat eine zweijährige Amtszeit. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Eintritt der Volljährigkeit, die zum Zeitpunkt der Wahl in Regensburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung für den Jugendbeirat der Stadt Regensburg.

#### VII. Kulturbeirat

- 1. Der Kulturbeirat hat die Aufgabe, den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, den Kulturausschuss des Stadtrates und das Kulturreferat in kulturellen Angelegenheiten zu beraten, um das Kulturverständnis und das kulturelle Engagement in der Bevölkerung auf breiter Basis zu fördern. Seine einzelnen Aufgaben, seine Zusammensetzung und sein Verfahren sind in der Satzung für den Kulturbeirat der Stadt Regensburg geregelt.
- 2. Hiernach setzt sich der Kulturbeirat aus Vertretern/Vertreterinnen des Stadtrates und der Stadtverwaltung, der kulturellen Organisationen und Vereine sowie weiteren Mitgliedern zusammen, die vom Stadtrat berufen
- 3. Den Vorsitz im Kulturbeirat führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung.

#### VIII. Umlegungsausschuss

- 1. Zur Verwirklichung der notwendigen Grundstücksneuordnung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind von der Stadt Regensburg gesetzliche Bodenordnungsverfahren (Umlegungen) einzuleiten und durchzuführen, wenn und sobald dies nach den einschlägigen Bestimmungen erforderlich ist. Ein mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteter Umlegungsausschuss ist zu bilden, wenn der Stadtrat eine Umlegung nach dem BauGB anordnet, die in eigener Verantwortung durchzuführen ist. Für die vom Stadtrat angeordneten Umlegungen wird bei der Stadt Regensburg ein Umlegungsausschuss gebildet. Er ist entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches zuständig für die praktische Durchführung der Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (Umlegung). Aufgaben, Befugnisse, Zuständigkeit und Zusammensetzung des Umlegungsausschusses sind durch das Baugesetzbuch (BauGB) und die Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten geregelt. Auf diese Vorschriften wird Bezug genommen. Für die Vorbereitung und Ausführung der Entscheidungen des bei der Stadt Regensburg gebildeten Umlegungsausschusses ist die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Umlegungsstelle) bei der Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Bewertung des Bauordnungsamtes zuständig.
- 2. Der Umlegungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Von den weiteren Mitgliedern müssen



- a) zwei dem Stadtrat angehören,
- b) eines dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehören oder angehört haben,
- c) eines dem höheren Verwaltungsdienst angehören oder angehört haben,
- d) eines Sachverständiger/Sachverständige in der Bewertung von Grundstücken sein,
- e) eines Bausachverständiger/Bausachverstän-dige sein, der/die auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere der Bauleitplanung erfahren ist.
- 3. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder seine/ihre Stellvertretung. Mit Einverständnis des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der weiteren Bürgermeister/Bürgermeisterinnen kann durch Beschluss des Stadtrates auch ein weiterer Bürgermeister/eine weitere Bürgermeisterin oder ein anderes Stadtratsmitglied zum/zur Vorsitzenden bestimmt werden. In diesem Falle hat der Stadtrat aus seiner Mitte auch eine oder mehrere Stellvertretungen zu bestimmen.
- 4. Die weiteren Mitglieder des Umlegungsausschusses bestimmt der Stadtrat durch Beschluss. Er hat für jedes Mitglied eine/n oder mehrere Vertreter/innen zu bestimmen, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestimmt sind.
- 5. Führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den Vorsitz, so gehört er/sie für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit dem Umlegungsausschuss an. Stadtratsmitglieder, die dem Umlegungsausschuss als Vorsitzender/Vorsitzende, als weiteres Mitglied oder als deren Stellvertretung angehören, bleiben im Amt, bis der neugewählte Stadtrat ihre Nachfolger bestimmt hat. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre.
- 6. Der Umlegungsausschuss entscheidet nach seiner freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung und ist nicht an Weisungen gebunden. Er berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Zu den Sitzungen können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.
- 7. Der Stadtrat kann die Auflösung des bei der Stadt Regensburg bestehenden Umlegungsausschusses beschließen, wenn die angeordneten Umlegungsverfahren durchgeführt sind oder nach Ansicht des Umlegungsausschusses nicht mehr durchgeführt werden können und mit der Anordnung einer weiteren Umlegung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

#### IX. Gutachterausschuss

- 1. Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschussV) ist bei der kreisfreien Stadt Regensburg ein für die Ermittlung von Grundstückswerten und sonstige Wertermittlungen zuständiger Gutachterausschuss gebildet. Der Gutachterausschuss führt die Bezeichnung "Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Regensburg". Der Gutachterausschuss ist selbständig und unabhängig. Er erfüllt die in § 193 BauGB genannten Aufgaben (Ermittlung des Verkehrswertes von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken, Gutachtenerstattung über die Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust sowie für andere Vermögensnachteile; Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung, Ermittlung der Bodenrichtwerte und sonstiger zur Wertermittlung erforderlicher Daten). Aufgaben, Befugnisse, Zuständigkeit und Zusammensetzung des Gutachterausschusses sind im Baugesetzbuch (BauGB) und in der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Bundesbaugesetz/Baugesetzbuch (GutachterausschussV) geregelt. Auf diese Vorschriften wird Bezug genommen.
- 2. Der Gutachterausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, mindestens zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen und ehrenamtlichen weiteren Gutachtern/Gutachterinnen. Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretung müssen Bedienstete der Stadt Regensburg sein. Dem Gutachterausschuss muss ein/e mit dem Vollzug des Baurechts befasster Bediensteter/befasste Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie ausschließlich für die Ermittlung der Bodenrichtwerte ein Bediensteter/eine Bedienstete des Finanzamtes Regensburg und ein weiterer Bediensteter/eine



weitere Bedienstete des Finanzamtes als dessen/deren Stellvertretung angehören. Die Mitglieder des Gutachterausschusses müssen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein. Die Gutachter/Gutachterinnen werden nach Empfehlung des Ausschusses für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen durch den Stadtrat der Stadt Regensburg jeweils für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Berufung der beim Finanzamt bediensteten Mitglieder des Gutachterausschusses erfolgt auf Vorschlag des Landesamtes für Steuern. Die Anzahl der dem Gutachterausschuss angehörenden Gutachter/Gutachterinnen richtet sich nach dem aufgabenbedingten Bedarf und der Verfügbarkeit der geeigneten Sachverständigen. Für die Fälle, bei denen der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretung von der Mitwirkung im Gutachterausschuss ausgeschlossen sind, wird von der Regierung ein anderer Angehöriger/eine andere Angehörige des öffentlichen Dienstes zum/zur Vorsitzenden bestimmt.

3. Der/Die Vorsitzende bestimmt die Gutachter, die im Einzelfall tätig werden, sowie ferner, welcher Gutachter im Einzelfall den Vorsitz führt. Bei der Erstattung von Gutachten und den weiteren in der GutachterausschussV genannten Angelegenheiten wird der Gutachterausschuss grundsätzlich in der Besetzung von drei Gutachtern tätig, von denen einer den Vorsitz führt. Im Bedarfsfall können weitere Gutachter/Gutachterinnen zugezogen werden. Bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem/der Vorsitzenden, dem/der Bediensteten des Finanzamtes und mindestens zwei weiteren Gutachtern tätig. Die mitwirkenden Gutachter/Gutachterinnen beschließen die Gutachten in gemeinsamer nichtöffentlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Der Gutachterausschuss ist unabhängig und nicht weisungsgebunden.

#### X. Naturschutzbeirat

- 1. Der Naturschutzbeirat hat die Stadt Regensburg Untere Naturschutzbehörde wissenschaftlich und fachlich zu beraten. Seine Aufgaben, seine Zusammensetzung und sein Verfahren sind im Bayerischen Naturschutzgesetz und in der Verordnung über die Naturschutzbeiräte geregelt. Auf diese Vorschriften wird Bezug genommen . Näheres regelt die dazugehörige Geschäftsordnung.
- 2. Hiernach besteht der Naturschutzbeirat aus fünf Mitgliedern, die nebst je einer Stellvertretung von der Stadt Regensburg auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Sie müssen sachverständige Personen auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung in der freien Natur sein.
- 3. Den Vorsitz im Naturschutzbeirat führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr beauftragter Vertreter/in.

#### XI. Stadtentwicklungsforum

Das Stadtentwicklungsforum soll den Stadtrat und die Stadtverwaltung durch Anregungen und Empfehlungen unterstützen und zur Meinungsbildung beitragen. Es beteiligt sich an der Diskussion von Zielen der Stadtentwicklungsplanung, von grundsätzlichen Konzepten zu einzelnen Planungsbereichen und nimmt zu grundsätzlichen Fragen der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, der Zweckmäßigkeit und der Gestaltung bedeutender Einzelprojekte und ihrer Einfügung in das Stadtbild sowie zu baukünstlerisch bedeutsamen Vorhaben Stellung.

#### XII. Gestaltungsbeirat

- 1. Der Gestaltungsbeirat berät als unabhängiges Sachverständigengremium Bauherrn und Architekten, aber auch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, den Stadtrat und die Verwaltung in Fragen der Baugestaltung. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Regensburger Ortsbild.
- 2. Der Beirat setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, die durch den Stadtrat der Stadt Regensburg berufen werden. Die Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Architektur, Städtebau und Landschaftsplanung. Sie



besitzen die Qualifikation zum Preisrichter. Die Mitglieder dürfen ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Niederbayern haben. Sie dürfen zwei Jahre vor und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Regensburg planen und bauen.

3. Eine Beiratsperiode dauert jeweils zwei Jahre und kann durch die Verwaltung um maximal zwei weitere Jahre verlängert werden.

#### XIII. Sicherheitsbeirat

Der Sicherheitsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in kriminalpräventiven Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit zu beraten. Er soll insbesondere kriminalitätsbegünstigende Umstände im örtlichen Bereich erkennen und Möglichkeiten zu deren Beseitigung vorschlagen. Seine Aufgaben, seine Zusammensetzung und sein Verfahren sind in der Geschäftsordnung für den Sicherheitsbeirat der Stadt Regensburg geregelt.

Der Sicherheitsbeirat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder einem Bürgermeister/einer Bürgermeisterin als Vorsitzenden/als Vorsitzender sowie 14 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Als ständige beratende Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Rechtsreferent/die Rechtsreferentin, der Planungs- und Baureferent/die Planungs- und Baureferentin, der Leiter/die Leiterin des Amtes für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr sowie ein Vertreter/eine Vertreterin des Polizeipräsidiums Oberpfalz teil.

#### XIV. Beirat zur Förderung des Sports in Regensburg (Sportbeirat)

- 1. Der Beirat zur Förderung des Sports arbeitet mit dem Ziel, die Belange der Sportvereine und der sporttreibenden Bürgerinnen/Bürger zu fördern. Der Beirat gibt Anregungen und Empfehlungen auf dem Gebiet der Sportförderung.
- 2. Der Beirat besteht aus dem Plenum und dem Arbeitsausschuss. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- 3. Die Aufgaben sowie Rechte, das Verfahren und die Zusammensetzung sind in der Geschäftsordnung für den Beirat zur Förderung des Sports in Regensburg geregelt.

## C) Kollegialorgane von Rechtsträgern, die der Stadt Regensburg zugeordnet sind oder nahe stehen

Im Folgenden werden die in den jeweiligen Satzungen bzw. den einschlägigen Gesetzen geregelten Bestimmungen zur Besetzung der Aufsichts- und Beratungsgremien in zusammengefasster Form dargestellt. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist im Übrigen auch vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit möglich. Insoweit wird auf § 103 AktG verwiesen.

#### I. Aufsichtsrat der Stadtbau GmbH

Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg als Vorsitzenden/als Vorsitzende und weiteren acht Mitgliedern, die von der Gesellschafterin auf die Dauer der Gemeindewahlperiode aus Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Regensburg entsandt werden. Der/Die stellvertretende Vorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Der Wirtschafts-, Wissenschafts- und Finanzreferentin sowie der Planungs- und Baureferent/die Planungs- und Baureferent/in der Stadt Regensburg nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil.



II. Aufsichtsrat der Stadtwerke Regensburg GmbH (SWR) sowie Aufsichtsrat der Regensburger Verkehrsbetriebe GmbH (RVB), Aufsichtsrat der Regensburger kommunaler Fahrzeugpark GmbH (RFG), Aufsichtsrat der Regensburger Badebetriebe GmbH (RBB) und Aufsichtsrat der LSR Lagerhaus- und Schifffahrtsgesellschaft mbH Regensburg (LSR)

Der Aufsichtsrat der SWR besteht aus 18 Mitgliedern wie folgt:

- dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin
- einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin nach der Gemeindeordnung
- 10 durch den Stadtrat der Stadt Regensburg aus seiner Mitte entsandten Mitgliedern
- 6 von der Arbeitnehmervertretung der SWR, der
- REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co. KG sowie derjenigen Gesell- schaften, deren Aufsichtsrat nach ihrem Gesell-schaftsvertrag mit dem der SWR personengleich ist, entsandten Mitgliedern.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Aufsichtsrat der RVB, den Aufsichtsrat der RFG, den Aufsichtsrat der RBB und den Aufsichtsrat der LSR. Die Besetzung aller fünf Beschlussorgane ist personengleich.

#### III. Aufsichtsrat der Regensburger Verkehrsverbund GmbH (RVV)

Der Aufsichtsrat besteht, einschließlich der geborenen Mitglieder, aus 16 Mitgliedern, die je zur Hälfte von der Stadt Regensburg und vom Landkreis Regensburg entsandt werden, sowie aus bis zu je drei von diesen zu entsendenden Beiräten ohne Stimmrecht. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg und der Landrat/die Landrätin des Landkreises Regensburg sind geborene Mitglieder des Aufsichtsrats. Den Vorsitz im Aufsichtsrat übt in Jahren mit gerader Jahreszahl der Landrat/die Landrätin des Landkreises Regensburg und in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin aus.

## IV. Aufsichtsrat der Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG (REWAG) und der Regensburg Netz GmbH

Der Aufsichtsrat der REWAG besteht aus 15 Mitgliedern wie folgt:

Sieben	Mitglieder aus dem Kreis des Stadtrates der Stadt Regensburg, darunter der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin
drei	der Bayernwerk AG angehörende Mitglieder und
fünf	Arbeitnehmervertreter.

Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats soll der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt oder – auf dessen Wunsch – sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin gewählt werden, zum/zur stellvertretenden



Vorsitzenden soll jeweils das von der Bayernwerk AG vorgeschlagene Mitglied gewählt werden.

Der Aufsichtsrat der Regensburg Netz GmbH besteht aus 15 Mitgliedern. Er wird personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der REWAG besetzt.

#### V. Verwaltungsrat der Sparkasse Regensburg

Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern, nämlich

- a) dem/der Vorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden/Vorsitzende,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende,
- c) zehn von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern;
- d) vier von der Regierung der Oberpfalz als Sparkassenaufsichtsbehörde bestellten Mitgliedern,
- e) dem/der Vorsitzenden des Vorstands.

An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die beiden weiteren Stellvertreter des/der Verbandsvorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme teil.

#### VI. Aufsichtsrat der RBD Regensburg Business Development GmbH (RBD)

Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, und zwar dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg und sechs weiteren Mitgliedern, die durch den Stadtrat der Stadt Regensburg entsandt werden. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg. Bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

#### VII. Aufsichtsrat und Beirat der BioPark Regensburg GmbH

Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, nämlich dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg und weiteren sechs durch den Stadtrat der Stadt Regensburg entsandten Mitgliedern. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg. Bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

#### VIII. Aufsichtsrat der R-Tech GmbH

Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, nämlich dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg und weiteren sechs durch den Stadtrat der Stadt Regensburg entsandten Mitgliedern. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg. Bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.



#### IX. Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Theater Regensburg

Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, und zwar dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg und weiteren acht Mitgliedern. Die weiteren acht Mitglieder sowie deren Stellvertretung werden vom Stadtrat der Stadt Regensburg bestellt. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg. Im Fall der Verhinderung wird der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin durch seine Stellvertretung i.S.d. Gemeindeordnung vertreten. Der Wirtschafts-, Wissenschafts- und Finanz-/Die Wirtschafts-, Wissenschafts- und Finanz- und der Kulturreferent/die Kulturreferentin der Stadt Regensburg sowie der/die Vorsitzende des Personalrates des Unternehmens nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

#### X. Aufsichtsrat und Beirat der Regensburg Tourismus GmbH

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus acht Mitgliedern, und zwar dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg, dem Kulturreferenten/der Kulturreferentin der Stadt Regensburg und sechs weiteren Mitgliedern, die durch den Stadtrat der Stadt Regensburg entsandt werden. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg, der/die stellvertretende Vorsitzende ist der Kulturreferent/die Kulturreferentin der Stadt.

#### XI. Regensburg Seniorenstift gemeinnützige GmbH

Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern, und zwar dem jeweiligen Oberbürgermeister/der jeweiligen Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg sowie dem jeweiligen Bürgermeister/der jeweiligen Bürgermeisterin oder Referenten/Referentin der Stadt Regensburg, dem nach der Geschäftsverteilung der Stadt Regensburg das für die Belange der Altenhilfe zuständige Amt untersteht, und sechs weiteren Mitgliedern, die durch den Stadtrat der Stadt Regensburg entsandt werden.

Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg. Der/Die stellvertretende Vorsitzende ist der jeweilige Bürgermeister/die jeweilige Bürgermeisterin oder Referent/Referentin der Stadt Regensburg, dem nach der Geschäftsverteilung der Stadt Regensburg das für die Belange der Altenhilfe zuständige Amt untersteht.



# Anlage 2 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg

#### Geschäftsordnung für die Verwaltungsbeiräte/Verwaltungsbeirätinnen

## § 1 Begriff und Aufgabe des Verwaltungsbeirats/der Verwaltungsbeirätin

- (1) Der Stadtrat (Plenum) kann einzelne seiner Mitglieder gemäß ihren persönlichen und beruflichen Kenntnissen, Erfahrungen, Neigungen und Interessen durch Beschluss als "Verwaltungsbeiräte/Verwaltungsbeirätinnen" bestellen; für jeden Verwaltungsbeirat/jede Verwaltungsbeirätin kann ein Vertreter/eine Vertreterin bestellt werden. Den Verwaltungsbeiräten/Verwaltungsbeirätinnen obliegt die Aufgabe, im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung und der für den Stadtrat und die Stadtverwaltung insbesondere geltenden Bestimmungen aller Art städtische oder stiftungseigene Einrichtungen, Betriebe, Vermögensinbegriffe oder ein sonstiges städt. Wirkungsgebiet zu betreuen.
- (2) Die Betreuungsaufgabe ist
  - 1. eine informative
  - 2. eine fördernde
  - 3. eine überwachende.

#### § 2 Verhältnis des Verwaltungsbeirats/der Verwaltungsbeirätin zum Stadtrat

- (1) Der Verwaltungsbeirat/Die Verwaltungsbeirätin ist nur dem Stadtrat verantwortlich. Er/Sie übt dieses Amt im Auftrag des gesamten Stadtrates und soweit solche bestehen in Beachtung seiner Beschlüsse oder der Beschlüsse von Ausschüssen aus. Er/Sie soll Mitglied des Ausschusses sein, in dem die Angelegenheiten des betreffenden Wirkungsgebietes überwiegend behandelt werden. Sofern er/sie nicht Mitglied dieses Ausschusses ist, soll er/sie an dessen Sitzungen teilnehmen, wenn wichtige, das Wirkungsgebiet betreffende Gegenstände beraten werden.
- (2) Ein Stadtratsmitglied ist zur Übernahme des Amtes eines Verwaltungsbeirates/einer Verwaltungsbeirätin verpflichtet, wenn ihm dies neben der Inanspruchnahme als Stadtratsmitglied und neben seinem Hauptberuf und ohne dessen allzu große Vernachlässigung billigerweise zugemutet werden kann. Das Amt als Verwaltungsbeirat/Verwaltungsbeirätin lässt die sonstigen Pflichten als Stadtratsmitglied unberührt. Es kann unabhängig von der Stadtratsmitgliedschaft abgelehnt oder niedergelegt werden; für die Ablehnung und Niederlegung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats.

#### § 3 Verhältnis des Verwaltungsbeirats/der Verwaltungsbeirätin zur Stadtverwaltung

- (1) Der Verwaltungsbeirat/Die Verwaltungsbeirätin verkehrt, nach Maßgabe der Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, in der Regel mit der Leitung desjenigen Amtes der Stadtverwaltung, dem das betreffende Wirkungsgebiet verwaltungsmäßig unmittelbar untersteht.
- (2) Verwaltungsaufgaben innerhalb der Stadtverwaltung kommen dem Verwaltungsbeirat/der Verwaltungsbeirätin nicht zu. Der Verwaltungsbeirat/Die Verwaltungsbeirätin ist nicht



Vorgesetzter/Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte von städt. Beamten/Beamtinnen oder Beschäftigten.

## § 4 Rechte und Pflichten des Verwaltungsbeirats/der Verwaltungsbeirätin

1. Einführung und laufende Unterrichtung durch die Stadtverwaltung:

Der Verwaltungsbeirat/Die Verwaltungsbeirätin ist alsbald nach der Bestellung in den entsprechenden Aufgabenbereich einzuführen und mit den Einrichtungen des Wirkungsgebietes bekannt zu machen. Er/Sie ist über bedeutsame Einzelheiten des Wirkungsgebietes zu informieren, soweit nicht besondere Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen. Insbesondere ist er/sie von bedeutsamen Planungen und wichtigen Anordnungen übergeordneter Behörden in Kenntnis zu setzen. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel durch den Amtsleiter/die Amtsleiterin, dem/der das Wirkungsgebiet verwaltungsmäßig untersteht. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

- 2. Uberwachungsaufgaben des Verwaltungsbeirats/der Verwaltungsbeirätin:
  - a) Dem Verwaltungsbeirat/Der Verwaltungsbeirätin obliegt die Uberwachung seines/ihres Wirkungsgebietes. Er/Sie hat sich über das Wirkungsgebiet fortlaufend zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann er/sie mündlich oder schriftlich Auskünfte einholen. §3 Abs. 1 gilt entsprechend. Er/Sie soll die Diensträume, Einrichtungen und Betriebsstätten seines/ihres Wirkungsgebietes von Zeit zu Zeit besuchen und sich von ihrem ordentlichen Zustand sowie von der Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit, Pünktlichkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungsgebarens überzeugen. Weisungen an Dienstkräfte aller Art der Stadtverwaltung kann er/sie nicht erteilen.
  - b) Hält ein Verwaltungsbeirat/eine Verwaltungsbeirätin in Ausübung der Überwachungspflicht Maßnahmen zur Förderung einer Angelegenheit oder zur Abstellung von Missständen oder Beschwerden für geboten, so gibt er/sie die entsprechende Anregung.
- 3. Förderungsaufgaben des Verwaltungsbeirats/der Verwaltungsbeirätin:
  - a) Der Verwaltungsbeirat/Die Verwaltungsbeirätin hat neben der Uberwachungspflicht die besondere Aufgabe, mittels Anregungen und Gutachten personelle, betriebliche, wirtschaftliche und ideelle Verbesserungen in dem betreffenden Wirkungsgebiet anzustreben und entsprechende Bestrebungen seines/ihres Aufgabenbereiches gegenüber der Verwaltung nach Kräften zu fördern.
  - b) Zur Wahrnehmung der nach § 1 Abs. 1 übertragenen Betreuungsaufgabe wird der Verwaltungsbeirat/die Verwaltungsbeirätin von der Stadtverwaltung und/oder der zu betreuenden städtischen oder stiftungseigenen Einrichtung/dem zu betreuenden Betrieb, Vermögensinbegriff oder sonstigem städt. Wirkungsgebiet über wichtige Angelegenheiten und Veränderungen zeitgerecht unterrichtet. Bei Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes soll der Verwaltungsbeirat/die Verwaltungsbeirätin gehört werden.
  - c) Der Verwaltungsbeirat/Die Verwaltungsbeirätin muss sich über die Einhaltung des Haushaltsplanes unterrichten. Über die noch verfügbaren Mittel ist ihm/ihr Auskunft zu erteilen.
  - d) In eigenen Angelegenheiten, z.B. bei der Bewerbung um Aufträge, hat sich der Verwaltungsbeirat/die Verwaltungsbeirätin seiner/ihrer Tätigkeit als Verwaltungsbeirat/Verwaltungsbeirätin zu enthalten.